

Feststellung gemäß § 5 UVPG
CornTec Biogas-Schnega II GmbH & Co. KG

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg v. 16.12.2024

Die CornTec Biogas-Schnega II GmbH & Co. KG, Lohberg 10a, 49716 Meppen, hat mit Schreiben vom 10.11.2023 gem. §§ 16, 19 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Schnega II (Nummer 1.15 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Anlagenstandort Im Böhmfeld in 29465 Schnega, beantragt.

Die wesentliche Änderung der o.g. Anlage hat folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- Errichtung einer gasdichten Abdeckung auf dem vorhandenen Gärrestbehälter (BE 25), ausgeführt als Doppelmembran-Tragluftdachsystem (anrechenbare Speicherkapazität 3.583 kg; 1/3-Kugeldach).
- Errichtung eines zusätzlichen Tauchmotorrührwerkes am Gärrestbehälter (BE 25).
- Einbindung des neuen Niederdruckspeichers in das gasführende System der Biogasanlage durch Errichtung einer Gaspendelleitung zwischen dem Niederdruckspeicher des Nachgärers (BE 22) und des Gärrestbehälters (BE 25).

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 3 und 4 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG in Verbindung mit den Nummern 1.11.1.1 (A), 1.2.2.2 (S) und 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (sog. UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 3 und 4 UVPG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und Absatz 2 UVPG haben kann.

Begründung:

Im Einwirkungsbereich des beantragten Änderungsvorhabens befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

Name des Schutzgebietes	Abstand ca. (m)
Natura 2000-Schutzgebietes nach § 32 BNatSchG (Vogelschutzgebiet „Drawehn“ (EU-Kennzahlen: DE2931-401; landesinterne Nummer: V26)	680
Naturparks „Lüneburger Heide“ (NP NDS 00001)	Die Anlage befindet sich innerhalb des Naturparks
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG („Elbhöhen Drawehn“)	530

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind:

Der vorhandene Gärrestlagerbehälter wird im Zuge der Änderungsmaßnahmen gasdicht und dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt. Durch die Änderungsmaßnahme wird das Austreten möglicher Restgasmengen aus dem bisher offenen Lagerbehälter künftig dauerhaft vermieden. Infolgedessen ist von einem reduzierten Emissionsverhalten der geänderten Anlage auszugehen.

Im Hinblick auf die gleichartige beabsichtigte Änderung der Biogasanlage Corntec Schnega I, die sich in direkter Nachbarschaft zur hier betrachteten Biogasanlage befindet, liegt ein kumulierendes Vorhaben nach § 10 Absatz 4 Satz 1 UVPG vor.

Durch die sowohl in Bezug auf die Biogasanlage Corntec Schnega I als auch die Biogasanlage Corntec Schnega II beabsichtigte gasdichte Abdeckung des jeweils vorhandenen Gärrestbehälters entsteht je Vorhabenbereich eine Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen dient. In beiden Fällen wird die Gasspeicherkapazität um 3583 kg erweitert. Beide Vorhaben überschreiten insofern sowohl für sich genommen als auch bei kumulierender Betrachtung die Mengenschwelle der Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG (3 t bis weniger als 30 t), nicht jedoch die der Nummer 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (30 t bis weniger als 200.000 t). Insofern besteht nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 Satz 1 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung, welche hier im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung mit einhergeht.

Eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 10 Absatz 1 i.V.m. § 6 UVPG besteht mit Blick auf die kumulierenden Änderungsvorhaben hingegen nicht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.